

## **Verordnung**

des Marktes Manching zum Verhalten bei der Benutzung der Badeseen.

---

Der Markt Manching erlässt aufgrund von Art. 25 Abs. 1, Art. 27 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende

## **Verordnung**

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Verhalten zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Benutzung der folgend genannten Badeseen gemäß beiliegenden 4 Lageplänen im Gemeindebereich:

- 4 Weiher/Seen in Oberstimm, Lage: nördlich der Immelmannstraße und südlich der B 16, jeweils Gemarkung Oberstimm
  - Leilachsee = Fl.Nr. 1258/0 und 1259/1,
  - Zauner Weiher = Fl.Nr. 1259/1,
  - zwei weitere Weiher ohne Namen = Fl.Nrn. 1259/1 und 1279/0
- Schachtweiher Oberstimm = Fl.Nr. 900/13, Gemarkung Oberstimm
- Niederstimmer Weiher = Fl.Nr. 59/0, Gemarkung Niederstimm
- Pichler Weiher = Fl.Nr. 685/0, Gemarkung Pichl
- Braunweiher = Fl.Nr. 302/3, Gemarkung Manching
- Kongoweiher = Fl.Nr. 3862/0, Gemarkung Manching
- Feilenmooser Weiher (Fl.Nrn. 3168/0, 3167/0, 3166/0, 3159/0, 3159/2, 3163/0, 3158/0, jeweils Gemarkung Manching)

##### **§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Regelungen des Verhaltens gelten in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September.

### **2. Abschnitt**

##### **§ 3 Regelungen des Verhaltens im Geltungsbereich**

Die Erholungssuchenden haben sich so zu verhalten, dass das Leben oder die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird und sie haben alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt.

## § 4 Einzelne Verbote

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) das Baden von Kinder unter 6 Jahre ohne Begleitung einer volljährigen Person,
- b) andere Badegäste unterzutauchen,
- c) Spiele und sportliche Übungen durchzuführen, wenn hierdurch andere gefährdet werden,
- d) das Fahren mit Booten, (ausgenommen Gummiboote ohne Motor),
- e) Feuer zu unterhalten und zu grillen (ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen),
- f) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, ohne Genehmigung,
- g) Abfälle aller Art außerhalb der Abfallkörbe abzulegen,
- h) Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wegzuwerfen, liegen zu lassen oder ins Wasser zu bringen,
- i) soweit sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen, die Notdurft außerhalb dieser Anlagen zu verrichten,
- j) mit ansteckenden Krankheiten, betrunken oder unter Einfluss berauschender Mittel, zu baden,
- k) die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
- l) Unbeschadet weiterer Regelungen dieser Verordnung, Tiere aller Art, ausgenommen Hunde, ganzjährig im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) mitzuführen und zu baden,
- m) Hunde zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr unangeleint (Leine mit einer maximalen Länge von 2,5 m) mitzuführen und zu baden,
- n) das Reiten oder das Fahren mit Pferdegespannen an den Seen inklusive derer Uferbereiche,
- o) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen. Hiervon ausgenommen ist der Verkauf von Speiseeis und Getränken durch Eiswagen an allen Badeseen und sonstiger Ausnahmen in besonders genehmigten Einzelfällen im Naherholungsgebiet Niederstimm,
- p) nackt zu baden und nackt sonnenzubaden,
- q) das Befahren von Grünanlagen und Anlageeinrichtungen mit Fahrzeugen jeglicher Art,
- r) das Parken außerhalb ausgewiesener Parkplätze.

## § 5 Einrichtungen zum Schutz der Badegäste

Auf der Wasseroberfläche ausgelegte Schwimmkreuze oder Nichtschwimmer- absperungen dürfen nicht aus ihrer Verankerung entfernt oder mutwillig beschädigt werden.

## § 6 Einholung von Genehmigungen

Vom Markt Manching kann ausnahmsweise eine Genehmigung zu § 4 Buchstaben e, f und o erteilt werden. Diese schriftliche Genehmigung ist **vorab** beim Markt Manching

einzuholen, mitzuführen und berechtigten Personen des Marktes Manching, der Polizei, der Feuerwehr oder des zuständigen Fischereivereines vorzuzeigen.

### **§ 7 Haftung**

Die Benutzung des Erholungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfallschäden jeder Art übernimmt der Markt Manching keine Haftung.

## **3. Abschnitt**

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 25 Abs. 3 Nr. 1, Art. 27 Abs. 4 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit Art. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro belegt werden, wer in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September

- 1) entgegen § 3 das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet oder die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Geltungsbereich stört oder gegen die guten Sitten verstößt,
- 2) gegen ein im § 4 aufgeführtes Verbot verstößt,
- 3) die erforderliche Genehmigung nach § 6 nicht einholt oder nicht mitführt,
- 4) entgegen § 5 Schwimmkreuze oder Nichtschwimmerabsperren beschädigt oder entfernt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Manching, den 13.06.2016

  
Herb H.  
1. Bürgermeister

